

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Karin Binder,  
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1007 –

### Psychosoziale Betreuung nach § 16 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 16 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) können bestimmte Leistungen zur Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erbracht werden. Zu dem Leistungskatalog gehört unter anderem auch die psychosoziale Betreuung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger.

1. In wie vielen Arbeitsgemeinschaften bzw. optierenden Kommunen werden psychosoziale Betreuungsleistungen angeboten (Gegenüberstellung gesamte Anzahl der ARGEn und optierenden Kommunen und Anzahl derjenigen, die o. g. Betreuungsleistungen anbieten bzw. finanzieren)?
2. Nach welchen Kriterien wird in den Arbeitsgemeinschaften bzw. optierenden Kommunen entschieden, ob das Angebot einer psychosozialen Betreuung vorgehalten wird?
3. Sind die Angebote der psychosozialen Betreuung für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen offen oder erfolgen Angebote an ausgewählte Hilfebedürftige?  
Wenn die Angebote nur an ausgewählte Hilfebedürftige erfolgen, nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl?
4. Gibt es eine Teilnahmeverpflichtung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu den psychosozialen Betreuungsangeboten?  
Wenn ja,
  - a) wird eine Nichtteilnahme sanktioniert?
  - b) welche Sanktionen werden angewandt?
5. Ist die psychosoziale Betreuung offen für Arbeit suchende Erwerbslose, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten?

6. Wer sind die Anbieter der psychosozialen Betreuung: Träger der Grundversicherungsleistungen nach dem SGB II oder freie Träger im Auftrag der Arbeitsgemeinschaften bzw. der optierenden Kommunen?  
In welchem Mengenverhältnis stehen die Angebote hinsichtlich der Träger?
7. Wie viele Personen sind insgesamt im Bereich der psychosozialen Betreuung beschäftigt (Vollzeit und Teilzeit getrennt)?
8. Welche Qualifikation müssen die in der psychosozialen Betreuung beschäftigten Personen vorweisen?  
In welche Lohngruppen sind die Beschäftigten in den psychosozialen Betreuungsangeboten eingruppiert?
9. Werden den Beschäftigten in der psychosozialen Betreuung Weiterbildungsangebote und Supervisionsangebote unterbreitet?  
Wer übernimmt die Kosten dafür?
10. Wie hoch sind die gesamten Kosten (bundesweit) für die psychosoziale Betreuung monatlich (Personalkosten, Sachkosten und Weiterbildungskosten bitte getrennt auführen)?
11. Welche konkreten Angebote werden im Rahmen der psychosozialen Betreuung unterbreitet?  
Wird bei diesen Angeboten nach Altersgruppen unterschieden, und wenn ja, inwiefern?
12. Wird im Rahmen der psychosozialen Betreuung auch eine Beratung angeboten (psychosoziale Beratung sowie Beratung zu Fragen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zu den damit in Verbindung stehenden sozialen Leistungen bzw. Rechtsansprüchen)?

Leistungen der psychosozialen Betreuung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger werden nach § 16 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erbracht.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die Kommunen (Kreisfreie Städte und Kreise) Träger dieser Leistungen. Die Aufsicht führen die obersten Landesbehörden. Diese wurden jeweils um Stellungnahme gebeten.

Von den 16 angeschriebenen Ländern haben Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin und Hamburg inhaltlich in unterschiedlicher Tiefe geantwortet. Ein Land hat darauf verwiesen, dass der mit der Abfrage verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu den möglicherweise zu gewinnenden Erkenntnissen stehe. Ein Land hat mitgeteilt, dass keine Angaben vorliegen, jedoch davon auszugehen sei, dass bei allen Trägern psychosoziale Betreuungsleistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Einem weiteren Land liegen derzeit keine Angaben im gewünschten Umfang vor. Sechs Länder haben nicht geantwortet.

Eine Zusammenfassung der vorliegenden Antworten ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Systematik und Tiefe der einzelnen Antworten der Länder nicht möglich; sie wäre auch wegen ihrer Unvollständigkeit nur von sehr begrenzter Aussagekraft.